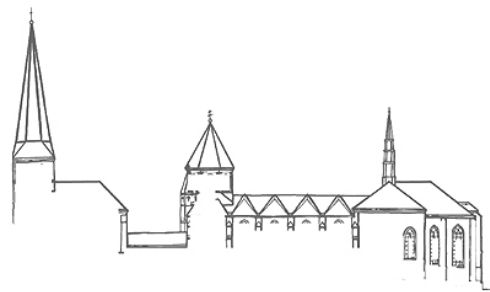


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 2

60. Jahrgang

Essen, 24.02.2017

### Inhalt

#### Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 17 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2017 . . . . . 33
- Nr. 18 Botschaft des Heiligen Vaters zum 54. Weltgebetstag um geistliche Berufe . . . . . 35

#### Verlautbarungen der Deutschen

##### Bischofskonferenz

- Nr. 19 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017 . . . . . 37

##### Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 20 Ökumenisch Kirche sein . . . . . 38
- Nr. 21 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2017. 39
- Nr. 22 Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern. . . . . 40

- Nr. 23 Wahl der Mitarbeitervertretungen am 05.04.2017 - Aufruf an die Mitarbeitenden . . . 40
- Nr. 24 Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. . . . . 40
- Nr. 25 Dekret zum Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V. . . . . 50
- Nr. 26 Satzung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen . . 50

#### Verlautbarungen des Bischöflichen

##### Generalvikariates

- Nr. 27 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017. . . . . 52
- Nr. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.03.2017 . . . . . 53

## Verlautbarungen des Heiligen Vaters

### Nr. 17 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2017

Das Wort Gottes ist ein Geschenk.  
Der andere ist ein Geschenk.

Liebe Brüder und Schwestern,

die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, » von ganzem Herzen « (Joel 2,12) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verläßt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das

Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. Lk 16,19-31). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen läßt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

#### 1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweifelten Lage und hat nicht die Kraft, sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. V. 20-21). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme Lazarus heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbare Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat,

das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stückes menschlichen Mülls ist (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Lazarus lehrt uns, dass der andere ein Geschenk ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannte Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

## 2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. V. 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. Jer 10,9) und den Königen (vgl. Ri 8,26) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte » Tag für Tag herrlich und in Freuden « (V. 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinander folgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: » Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht « (1 Tim 6,10). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. Apost. Schreiben Evangelii gaudium, 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den

anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. ebd., 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes, als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Geschwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht. Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe zum Geld so deutlich ist: » Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon « (Mt 6,24).

## 3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: » Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst. « Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: » Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen « (1 Tim 6,7).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er » Vater « nennt (Lk 16,24.27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: » Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden« (V. 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wieder hergestellt und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen. Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abra-

ham antwortet: » Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören « (V. 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: » Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht « (V. 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er nicht auf das Wort Gottes hört; das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten.

Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist.

Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organismen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2016,  
dem Fest des heiligen Lukas

Franziskus

## **Nr. 18 Botschaft des Heiligen Vaters zum 54. Weltgebetstag um geistliche Berufe**

Liebe Brüder und Schwestern!

In den vergangenen Jahren haben wir in Bezug auf die christliche Berufung über zwei Aspekte nachgedacht: die Aufforderung, »aus uns selbst herauszugehen«, um auf die Stimme des Herrn zu hören, und die Bedeutung der kirchlichen Gemeinschaft als bevorzugter Ort, an dem der Ruf Gottes seinen Ursprung hat, genährt wird und zum Ausdruck kommt.

Nun möchte ich aus Anlass des 54. Weltgebetstags um geistliche Berufungen die missionarische Dimension der christlichen Berufung in den Mittelpunkt stellen. Wer sich von der Stimme Gottes hat anziehen lassen und sich in die Nachfolge Jesu begeben

hat, entdeckt sehr bald in seinem Inneren den ununterdrückbaren Wunsch, die Frohe Botschaft durch Evangelisierung und den Dienst der Nächstenliebe zu den Brüdern und Schwestern zu bringen. Alle Christen sind als Missionare des Evangeliums eingesetzt! Denn der Jünger empfängt das Geschenk der Liebe Gottes nicht zum privaten Trost. Er ist nicht gerufen, sich selbst zu bringen oder die Interessen einer Firma zu vertreten. Er wird ganz einfach von der Freude, sich von Gott geliebt zu wissen, berührt und verwandelt, und er kann diese Erfahrung nicht nur für sich behalten: »Die Freude aus dem Evangelium, die das Leben der Gemeinschaft der Jünger erfüllt, ist eine missionarische Freude« (Apostol. Schreiben *Evangelii gaudium*, 21).

Der missionarische Einsatz ist also nicht etwas, das wie schmückendes Beiwerk zum christlichen Leben hinzukäme, sondern er ist im Gegenteil im Herzen des Glaubens angesiedelt: Die Beziehung zum Herrn schließt ein, als Propheten seines Wortes und Zeugen seiner Liebe in die Welt gesandt zu werden. Auch wenn wir in uns selbst zahlreiche Schwächen erleben und uns zuweilen entmutigt fühlen können, müssen wir unser Haupt zu Gott erheben, ohne uns vom Bewusstsein unserer Unzulänglichkeit erdrücken zu lassen oder dem Pessimismus nachzugeben, der uns zu passiven Zuschauern eines müden Lebens mit eingefahrenen Gewohnheiten macht. Angst hat hier keinen Platz, denn Gott selbst kommt, um unsere »unreinen Lippen« zu reinigen und uns für die Mission geeignet zu machen: »Deine Schuld ist getilgt, deine Sünde gesühnt. Danach hörte ich die Stimme des Herrn, der sagte: Wen soll ich senden?

Wer wird für uns gehen? Ich antwortete: Hier bin ich, sende mich!« (Jes 6,6-8). Jeder missionarische Jünger spürt in seinem Herzen diese göttliche Stimme, die ihn auffordert, zu den Menschen zu gehen wie Jesus, »Gutes zu tun und alle zu heilen« (vgl. *Apg 10,38*). Ich habe bereits daran erinnert, dass jeder Christ kraft der Taufe ein »Christophorus« ist, das heißt, »jemand, der Christus zu den Brüdern und Schwestern trägt« (vgl. Katechese der Jubiläumsaudienz vom 30. Januar 2016). Das gilt insbesondere für diejenigen, die zu einem Leben besonderer Weihe berufen sind, und auch für die Priester, die großzügig geantwortet haben: »Hier bin ich, Herr, sende mich!« Sie sind aufgerufen, mit erneuerter missionarischer Begeisterung aus den heiligen Einzäunungen der Kirche hinauszutreten, um es der Zärtlichkeit Gottes zu erlauben, für die Menschen überzufließen (vgl. Predigt in der Chrisam-Messe, 24. März 2016). Die Kirche braucht derartige Priester: vertrauensvoll und zuversichtlich, weil sie den wahren Schatz entdeckt haben, und die sich ungeduldig danach sehnen, ihn voller Freude allen bekannt zu machen (vgl. *Mt 13,44*).

Sicherlich tauchen nicht wenige Fragen auf, wenn wir von christlicher Mission sprechen: Was bedeutet es, Missionar des Evangeliums zu sein? Wer gibt uns die Kraft und den Mut zur Verkündigung? Von welcher evangeliumsgemäßen Logik ist die Mission inspiriert? Auf diese Fragen können wir eine Antwort

finden, wenn wir drei Szenarien des Evangeliums betrachten: den Beginn der Sendung Jesu in der Synagoge von Nazaret (vgl. Lk 4,16-30); den Weg, den er als Auferstandener mit den Emmausjüngern geht (vgl. Lk 24,13-35); und schließlich das Gleichnis vom Samenkorn (vgl. Mk 4,26-27).

Jesus ist vom Heiligen Geist gesalbt und gesandt. Missionarischer Jünger zu sein bedeutet, aktiv an der Mission Christi teilzunehmen, die Jesus selbst in der Synagoge von Nazaret beschreibt: »Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe« (Lk 4,18-19). Das ist auch unsere Mission: vom Heiligen Geist gesalbt zu sein und zu den Brüdern und Schwestern zu gehen, um das Wort Gottes zu verkünden und so für sie ein Werkzeug des Heils zu werden.“

Jesus geht an unserer Seite. Angesichts der Fragen, die aus dem Herzen des Menschen aufsteigen, und der Herausforderungen, die die Realität stellt, kann uns das Gefühl der Ratlosigkeit überkommen und wir können einen Mangel an Energie und Hoffnung feststellen. Es besteht die Gefahr, dass die christliche Mission als bloße, nicht realisierbare Utopie erscheint oder zumindest als Wirklichkeit, die unsere Kräfte übersteigt. Wenn wir aber den auferstandenen Christus betrachten, wie er an der Seite der Emmausjünger geht (vgl. Lk 24,13-15), kann unser Vertrauen Kraft schöpfen. In dieser Begebenheit des Evangeliums stehen wir vor einer wirklichen »Liturgie des Weges«, die der Liturgie des Wortes und des gebrochenen Brotes vorausgeht und die uns mitteilt, dass Jesus bei jedem unserer Schritte an unserer Seite ist! Die beiden Jünger, verletzt vom Skandal des Kreuzes, kehren auf dem Weg der Niederlage nach Hause zurück: Im Herzen tragen sie eine zerbrochene Hoffnung und einen Traum, der sich nicht verwirklicht hat. In ihnen ist Traurigkeit an die Stelle der Freude des Evangeliums getreten. Was tut Jesus? Er verurteilt sie nicht, er geht denselben Weg wie sie und statt eine Mauer zu errichten, öffnet er eine neue Bresche. Langsam verwandelt er ihre Entmutigung, lässt ihr Herz brennen und öffnet ihnen die Augen, als er das Wort verkündet und das Brot bricht. So trägt auch der Christ nicht allein die Pflicht der Mission, sondern er erfährt auch in Mühe und Unverständnis, »dass Jesus mit ihm geht, mit ihm spricht, mit ihm atmet, mit ihm arbeitet. Er spürt, dass der lebendige Jesus inmitten der missionarischen Arbeit bei ihm ist« (Apostol. Schreiben Evangelii gaudium, 266).

Jesus lässt den Samen aufkeimen. Schließlich ist es wichtig, aus dem Evangelium den Stil der Verkündigung zu lernen. Denn nicht selten kann es – auch in bester Absicht – geschehen, dass man einer gewissen Machtbesessenheit, dem Proselytismus oder intolerantem Fanatismus nachgibt. Das Evangelium dagegen fordert uns auf, den Götzendienst des Erfolgs und der Macht ebenso zurückzuweisen wie eine übertriebene Sorge um Strukturen und eine gewisse

Angst, die mehr dem Eroberungsgeist entspricht als dem Geist des Dienens. Obwohl der Same des Gottesreiches klein, unsichtbar und zuweilen unbedeutend ist, wächst er in aller Stille dank des unauffälligen Wirkens Gottes: »Mit dem Reich Gottes ist es so, wie wenn ein Mann Samen auf seinen Acker sät; dann schläft er und steht wieder auf, es wird Nacht und wird Tag, der Samen keimt und wächst und der Mann weiß nicht, wie« (Mk 4,26-27). Das ist unser erstes Vertrauen: Gott übersteigt unsere Erwartungen und überrascht uns mit seiner Großherzigkeit, indem er die Früchte unserer Arbeit aufkeimen lässt weit über die Berechnungen menschlicher Effizienz hinaus. Mit diesem dem Evangelium entspringenden Vertrauen öffnen wir uns dem stillen Wirken des Heiligen Geistes, das die Grundlage der Mission ist. Ohne das ausdauernde, kontemplative Gebet kann es weder eine Berufungspastoral noch eine christliche Mission geben. In diesem Sinne muss man das christliche Leben mit dem Hören des Wortes Gottes nähren und vor allem die persönliche Beziehung mit dem Herrn in der eucharistischen Anbetung pflegen, dem privilegierten »Ort« der Begegnung mit Gott.

Und zu dieser vertrauten Freundschaft mit dem Herrn möchte ich lebhaft ermutigen, vor allem um vom Himmel neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben zu erleben. Das Gottesvolk muss von Hirten geleitet werden, die ihr Leben im Dienst des Evangeliums hingeben. Daher bitte ich die Pfarrgemeinden, die Vereinigungen und die in der Kirche zahlreich vorhandenen Gebetsgruppen: Widersteht der Versuchung der Entmutigung und bittet den Herrn weiterhin, Arbeiter in seine Ernte zu senden und uns Priester zu schenken, die in das Evangelium verliebt und fähig sind, den Brüdern und Schwestern nahe und so lebendiges Zeichen der barmherzigen Liebe Gottes zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, auch heute noch können wir den Eifer der Verkündigung wiederfinden und vor allem den jungen Menschen die Nachfolge Christi vorschlagen. Angesichts des weit verbreiteten Gefühls eines müden oder auf bloße »Pflichterfüllung« reduzierten Glaubens hegen unsere Jugendlichen den Wunsch, die stets aktuelle Faszination der Gestalt Jesu zu entdecken, sich von seinen Worten und Gesten hinterfragen und herausfordern zu lassen, und schließlich dank ihm ein vollkommen menschliches Leben zu erträumen, das froh ist, sich in der Liebe hinzugeben. Die allerseligste Jungfrau Maria, die Mutter unseres Erlösers, hatte den Mut, sich diesen Traum Gottes zu eigen zu machen, indem sie ihre Jugend und ihre Begeisterung in seine Hände legte. Ihre Fürsprache möge uns dieselbe Offenheit des Herzens erlangen sowie die Bereitschaft, zum Ruf des Herrn unser »Hier bin ich!« zu sagen, und die Freude, uns wie sie auf den Weg zu machen (vgl. Lk 1,39), um ihn der ganzen Welt zu verkünden.

Aus dem Vatikan, am 27. November 2016

1. Adventssonntag

Franziskus

## **Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

### **Nr. 19 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22.09.2016

Für das Bistum Essen  
+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26.03.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 02.04.2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

## Verlautbarungen des Bischofs

### Nr. 20 Ökumenisch Kirche sein

Ein Aufruf aus Anlass des  
Reformationsgedenkens 2017

„Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort  
zu stehen,  
der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt.“  
(1. Petr 3,15)

Wir sind dankbar dafür, dass sich zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem katholischen Bistum Essen in den letzten Jahrzehnten auf allen Ebenen der Zusammenarbeit ein selbstverständliches, geschwisterliches Miteinander entwickelt hat.

500 Jahre nach der Trennung unserer Kirchen durch die Reformation stehen wir an der Schwelle zu einer neuen Gemeinsamkeit im Glauben. Die Gemeinsamkeit in der Mitte unseres Glaubens an Jesus Christus und sein heilbringendes Evangelium ist insbesondere deutlich geworden durch die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (1999).

Wir nehmen die Einladung der evangelischen Landeskirchen in NRW zur Feier eines ökumenischen „Christusfestes“ im Jahr des Reformationsjubiläums 2017 zum Anlass, uns angesichts großer gesellschaftlicher und kirchlicher Umbrüche zu einer weiteren Vertiefung der ökumenischen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Bistum Essen zu verpflichten.

Alle weiteren Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen laden wir ein, diesen Weg zu einer weiteren Intensivierung der Ökumene mitzugehen.

#### 1. Ökumenischer Perspektivwechsel in Pastoralplanung und Gemeindekonzeption

Wir stehen gemeinsam vor der Herausforderung, wie wir in einem zunehmend säkularen, pluralen und multireligiösen gesellschaftlichen Umfeld unsere kirchliche Arbeit neu so ausrichten können, dass Menschen darin für sich Angebote gelingenden Lebens entdecken können.

Auf diesem Hintergrund arbeiten die evangelischen und katholischen Pfarreien und Gemeinden vor Ort zurzeit an der (Weiter-)Entwicklung lokaler Pastoralpläne bzw. Gemeindekonzeptionen. Dabei darf Ökumene nicht als belastende Zusatzaufgabe betrachtet werden. Vielmehr wollen wir Ökumene als gemeinsamen Auftrag begreifen, unsere Sendung als Christen im Heute zu leben. Wir wollen die Herausforderungen zusammen bearbeiten, die sich unseren Kirchen in gleicher Weise stellen.

Wir empfehlen den Gemeinden, die vielfältigen Möglichkeiten ökumenischer Zusammenarbeit als Entlastung und gegenseitige Ermutigung wahrzunehmen.

Konkret empfehlen wir:

- Formen der geistlichen Ökumene zu intensivieren und fest im Alltag der Gemeinden zu verankern, die dabei helfen, gemeinsam aus der Heiligen Schrift als der Grundlage unseres Glaubens zu leben;

- wo es sinnvoll und möglich ist, Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern zu treffen, die Abstimmung über pastorale Schwerpunkte vor Ort zu suchen und inhaltliche Kooperationen überall dort einzugehen, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen, wie es in der „Charta Oecumenica“ (2001) formuliert ist;

- „Ökumenische Gemeindepartnerschaften“ als verbindlichen Rahmen der Zusammenarbeit abzuschließen;

#### 2. Ökumenische Vereinbarungen für die zwischenkirchliche Zusammenarbeit

Das Anliegen der Reformation des 16. Jahrhunderts und die Feierlichkeiten des Reformationsfestes 2017 erinnern alle christlichen Kirchen daran, dass Umkehr zu Jesus Christus und die Erneuerung durch sein Evangelium eine bleibende Aufgabe aller Kirchen ist.

Wir vereinbaren, uns zukünftig regelmäßig über die Reformprozesse in unseren Kirchen auszutauschen und voneinander zu lernen, wie wir in unserem christlichen Glauben neu auskunftsfähig und sprachfähig werden.

Konkret wollen wir:

- wechselseitige Konsultationen zu den Reformprozessen in unseren Kirchen zwischen den dafür Verantwortlichen anregen und empfehlen;

- Einladungen von ökumenischen Gästen/Beobachtern bei Synoden/Bistumsforen und der Entwicklung von Stellungnahmen zu zentralen Fragen aussprechen und die ökumenische Bildung in allen Bereichen verstärken;

- unseren Glauben zunehmend gemeinsam in der Öffentlichkeit bezeugen, insbesondere durch die Feier ökumenischer Gottesdienste und gemeinsame missionarische Projekte.

#### 3. Gemeinsame christliche Aufgaben in der Verantwortung für die Welt und im Gespräch mit anderen Religionen

Die Fragen nach Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fordern die christlichen Kirchen ebenso dauerhaft zum gemeinsamen Handeln heraus, wie die Flucht- und Migrationsbewegungen und neu aufkommendes rechtes Gedankengut. Daher wollen wir in unserem Einsatz für eine solidarische, friedliche, tolerante und umweltbewusste Gesellschaft noch enger zusammenarbeiten.

Konkret soll in unserer Arbeit:

- die Bildung von Initiativen und Gruppen angeregt bzw. die Arbeit von bestehenden Gruppen gefördert werden, die sich für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung sowie die Überwindung von Gewalt einsetzen;

- eine enge Zusammenarbeit in der Flüchtlingsarbeit einschließlich der Kirchen anderer Sprache und Herkunft gesucht und vereinbart werden;

- die Begegnung und der Austausch mit dem Judentum als unseren älteren Geschwistern und den Dialog mit Muslimen intensiv fortgesetzt und öffentlich immer wieder Position gegen Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus bezogen werden.

In diesem Jahr 2017 feiern wir, dass der gemeinsame Grund unseres Glaubens, unser gemeinsamer Auftrag und unsere gemeinsamen Aufgaben größer sind, als alles, was uns trennt!

Essen, 22.01.2017

Für die Evangelische Kirche im Rheinland

Präses Manfred Rekowski

Für die Evangelische Kirche von Westfalen

Vizepräsident Albert Henz

Für das Bistum Essen

Bischof + Dr. Franz-Josef Overbeck

## **Nr. 21 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2017**

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Essen hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2016 folgenden Kirchensteuerhebesatz-Beschluss gefasst:

„Im Bistum Essen wird im Haushaltsjahr 2017 (= Steuerjahr) Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 vom Hundert erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Einkommen- bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG,

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Kirchensteuer

a) bei Pauschalierung der Einkommensteuer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76 H) und

b) bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006 I S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17.11.2006 ersetzenden Erlasse

Gebrauch macht.

Diese Kirchensteuer-Festsetzung gilt auch über den 31.12.2017 hinaus, falls zu dem genannten Termin ein neuer Kirchensteuerhebesatz nicht beschlossen und staatlich anerkannt ist bzw. nicht eine neue gesetzliche Regelung zur Lohnsteuerpauschalierung in Kraft tritt. Der Beschluss beruht auf den §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG), auf den §§ 3 und 4 der Kirchensteuerordnung der Diözese Essen sowie auf den §§ 5 und 8 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Essen in den jeweils gültigen Fassungen.“

Essen, 15.08.2016

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2017.

Düsseldorf, 19. Dezember 2016

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
gez. Dr. Cornelia Schmolinsky

## **Nr.22 Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern**

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern, zuletzt geändert zum 01.01.2016, wird in § 4 „Höhe des Gestellungsgeldes“ wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält ab 01.01.2017 folgende Fassung:

1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

\*) Gestellungsgruppe I: EURO 68.040,00  
(monatlich 5.670 EURO)

Gestellungsgruppe II: EURO 53.220,00  
(monatlich 4.435 EURO)

Gestellungsgruppe III: EURO 39.960,00  
(monatlich 3.330 EURO)

Gestellungsgruppe IV: EURO 38.400,00  
(monatlich 3.200 EURO)

Für fremdsprachige Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30 % des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden können.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Essen, 17.01.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

## **Nr. 23 Wahl der Mitarbeitervertretungen am 05.04.2017 - Aufruf an die Mitarbeitenden**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Wahlen der Mitarbeitervertretungen in den verfasst-kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen finden im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai 2017. Als einheitlicher Wahltermin wurde auf Vorschlag der Diözesanen Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Bistümern in NRW einheitlich der 05. April 2017 festgelegt.

Diese Wahl ist für Sie, als Mitarbeitende in den kirchlichen Einrichtungen in unserem Bistum Ausdruck und Möglichkeit der einrichtungsinternen Mitbestimmung im sogenannten „Dritten Weg“ der Kirchen.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich in vielfältiger Weise. Der Dritte Weg und das kirchliche Arbeitsrecht stehen immer wieder in einem meist kritischen Blickpunkt der Öffentlichkeit. Auch andere Faktoren wirken auf die kirchlichen Träger im Bistum Essen ein, wie der Rückgang der Gläubigen und der Kirchensteuermittel. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in die-

ser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der Mitarbeitenden berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Diese haben gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmern durch eine aktive Mitgestaltung bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um Mitberatungs- und Informationsrechte, aber auch um Antragsrechte bis hin zu Zustimmungsrechten. Dabei können Dienstgeber eine geplante Maßnahme nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretungen durchführen. Auch das Instrument der Dienstvereinbarung kann genutzt werden, um die jeweiligen Interessen im Sinne der Einrichtung auszugestalten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Essen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rufe ich daher auf, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen. Dies kann durch eine Kandidatur oder durch die bloße Teilnahme an der Wahl geschehen. Schön wäre es, wenn möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich an dieser Wahl beteiligen. Mit einer hohen Beteiligung stärken Sie zum einen Ihre Mitarbeitervertretung und zum anderen bekunden Sie damit auch Ihr Interesse am Dritten Weg.

Für das Bistum Essen

Essen, 05.01.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

## **Nr. 24 Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V.**

beschlossen von der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. am 31.08.2016  
genehmigt durch den Bischof von Essen am 09.09.2016  
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen am 23.12.2016

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums.



Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen, Verlassenen und Benachteiligten zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband für das Bistum Essen e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Essen. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche im Bistum Essen dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Verband vertritt die Caritas im Bistum Essen nach außen.

### § 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

(1) Der Verband wurde 1958 mit der Errichtung des Bistums Essen als nicht-rechtsfähiger Verein gegründet und ist seit dem 28. April 1977 in das Vereinsregister VR 2473 des Amtsgerichtes Essen eingetragen. Er trägt den Namen „Caritasverband für das Bistum Essen e.V.“ (im Folgenden auch Diözesan-Caritasverband genannt).

(2) Der Caritasverband für das Bistum Essen e.V. ist die vom Bischof von Essen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche im Bistum Essen.

(3) Der Diözesan-Caritasverband steht unter dem Schutz und der sich nach dem Codex Iuris Canonici bestimmenden Aufsicht des Bischofs von Essen.

(4) Der Diözesan-Caritasverband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen. Er ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Diözesan-Caritasverband ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV). Er bildet gemeinsam mit den anderen Diözesan-Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen die Caritas in NRW.

(6) Der Sitz des Diözesan-Caritasverbandes ist Essen. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(7) Verbandsgebiet ist das Gebiet des Bistums Essen.

(8) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.

(9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Diözesan-Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesan-Caritasverbandes dürfen nur für die sat-

zungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesan-Caritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diözesan-Caritasverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Der Diözesan-Caritasverband kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen.

### § 3 Organisation des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband gliedert sich in örtliche und regionale Caritasverbände (Gliederungen). Die Arbeit der Caritas des Bistums Essen vollzieht sich auf der Ebene des Diözesan-Caritasverbandes, der örtlichen und regionalen Caritasverbände sowie auf der Ebene der Kirchengemeinden/Pfarreien.

(2) Die im Bistum Essen tätigen, vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände (§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 der DCV-Satzung) und Vereinigungen (§ 7 Abs. 2 Ziffer 4 der DCV-Satzung) sowie die im Bistum Essen tätigen caritativen Orden, die ihren Sitz im Bistum Essen haben, sind Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes. Soweit sie im Verbandsgebiet der örtlichen und regionalen Caritasverbände tätig sind, ordnen sie sich auch den entsprechenden örtlichen und regionalen Caritasverbänden zu.

(3) Die im Bistum Essen tätigen Träger caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung bilden durch Beschluss der Delegiertenversammlung diözesane Arbeitsgemeinschaften. Die Geschäftsführung dieser Diözesan-Arbeitsgemeinschaften wird von der Verbandsgeschäftsstelle wahrgenommen. Die Diözesan-Arbeitsgemeinschaften können sich einem vom Deutschen Caritasverband e.V. anerkannten zentralen Fachverband gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 3 der DCV-Satzung zuordnen.

(4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gliederungen, Fachverbände und Vereinigungen sowie die caritativen Orden üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

### § 4 Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich mit seinen Gliederungen und Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Diözesan-Caritasverband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Gliederungen und Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der Caritas mit:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem

selbständigen und verantwortlichen Leben. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung.

2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör; unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.

3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.

7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur spirituellen Begleitung.

8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.

9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.

10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.

11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.

12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Diözesan-Caritasverband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. im Bistum Essen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung und Gestaltung der sozialen Arbeit  
a. Der Diözesan-Caritasverband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.

b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden/Pfarreien und Verbände, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet im Bistum Essen an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.

c. Er fördert die wohlfahrtsverbandliche Arbeit durch Vernetzung mit anderen Organisationen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere den Spitzenverbän-

den der Freien Wohlfahrtspflege.

d. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren und Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.

e. Er fördert die Kommunikation der Caritas innerhalb der Kirche sowie gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

f. Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und, soweit erforderlich, gemeinsames Handeln unter anderem durch verbindliche Rahmenregelungen und Richtlinien herbei und fördert und schützt das Ansehen der Caritas in Staat und Gesellschaft. Er übernimmt die Koordinierungsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben.

g. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche/freiwillige Caritasarbeit im Bistum Essen im Zusammenwirken mit seinen Gliederungen und Mitgliedern an.

h. Er führt Aktionen sowie Werke von diözesaner oder überdiözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durch, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Gliederungen und Mitgliedern und dem Deutschen Caritasverband e. V.

i. Er gestaltet das kirchliche Arbeitsrecht und im Sinne von Rahmenempfehlungen die Personalentwicklung, die Führungsverantwortung und -überwachung in den Diensten und Einrichtungen gemeinsam mit seinen Gliederungen und Mitgliedern.

## 2. Interessenvertretung

a. Der Diözesan-Caritasverband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem auch durch Unterstützung der Beratungsangebote der Gliederungen und Mitglieder. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.

b. Er vertritt gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern die Interessen der Gliederungen und Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen, die für die Gliederungen und Mitglieder mit ihren Einrichtungen erforderlich sind. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit der Politik, der Landesregierung, den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten. In der Funktion als Spitzenverband schließt er rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für die Einrichtungen und Dienste mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.

c. Er vertritt die Gliederungen und Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem Bischof von Essen.

d. Er vertritt die Gliederungen und Mitglieder in den

Gremien der Caritas in NRW und mit den anderen Diözesan-Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen gemeinsam in den Gremien der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

### 3. Qualitätsentwicklung

a. Der Diözesan-Caritasverband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung, in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen.

b. Er entwickelt und sichert Qualitätsstandards caritativer Arbeit.

c. Er entwickelt Eckpunkte zur Qualitätssicherung und unterstützt Qualitätssicherungsprozesse.

### 4. Strukturentwicklung

a. Der Diözesan-Caritasverband fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.

b. Er entwickelt allgemeine Strategien in den unterschiedlichen Feldern der caritativen Arbeit im Verbandsgebiet.

c. Er initiiert, unterstützt und führt Entwicklungsprozesse durch.

### 5. Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder

a. Der Diözesan-Caritasverband vertritt, informiert, berät und unterstützt die Einrichtungen und Dienste in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen und Dienste.

b. Er unterstützt die Gewinnung und Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas sowie deren spirituelle Begleitung.

c. Er begleitet und unterstützt die Gliederungen und Mitglieder bei Qualitätssicherungs-, Verbandsentwicklungs- und sonstigen Projekten.

### 6. Besondere Aufgaben

a. Der Diözesan-Caritasverband leistet Hilfe bei der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Essen. Er führt die kirchenrechtliche Aufsicht für den Bischof von Essen in den Fällen durch, in denen die Verbandssatzung eines örtlichen oder regionalen Caritasverbandes im Bistum Essen die Übernahme dieser Aufsicht regelt.

b. Er hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 Abgabenordnung werden berücksichtigt.

c. Er initiiert soziale Projekte, auch im Ausland, und übernimmt die Koordinierung der entsprechenden Leistungen seiner Gliederungen und Mitglieder. Seine Auslandsaktivitäten stimmt er in der Regel mit dem Werk „Caritas international“ des Deutschen Caritasverbandes e.V. ab.

d. Er trägt durch die Herausgabe und Mitherausgabe von Verbandszeitschriften zur Information, zur Identitätsstiftung sowie zum fachlichen Diskurs bei.

e. Er kann die Trägerschaft sozialer und anderer Einrichtungen und Dienste übernehmen oder sich daran beteiligen. Dies erfasst auch die Gründung eigener Rechtsträger. Dabei gilt das Subsidiaritätsprinzip.

(4) Der Diözesan-Caritasverband und seine Gliederungen und Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Der Diözesan-Caritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.

1. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzuwirken.

2. Korporatives Mitglied kann jede juristische Person sein, die als Träger von Einrichtungen und Diensten, nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

(2) Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sind:

1. die örtlichen und regionalen Caritasverbände im Bistum Essen,

2. die im Verbandsgebiet tätigen und vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,

3. die Kirchengemeinden/Pfarreien im Bistum Essen,

4. die im Bistum Essen tätigen caritativen Orden nach deren Aufnahme gemäß § 6,

5. die korporativen Mitglieder der örtlichen und regionalen Caritasverbände,

6. die persönlichen Mitglieder der örtlichen und regionalen Caritasverbände,

7. die persönlichen Mitglieder der anerkannten Fachverbände sowie der anerkannten caritativen Vereinigungen gemäß § 3 Abs. 2, letztere soweit die betreffenden Vereinigungen für ihre persönlichen Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband erworben haben.

(3) Die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V.

## § 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern der örtlichen und regionalen Caritasverbände entscheiden die nach deren Satzung zuständigen Vereinsorgane. Die Aufnahme korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes. Die örtlichen und regionalen Caritasverbände sind gehalten, die vom Deutschen Caritasverband e.V. festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft sowie die Voraussetzungen und Verpflichtungen nach dieser Satzung zu beachten.

(3) Die Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,

2. durch den Tod eines persönlichen Mitgliedes,

3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung,

4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Diözesan-Caritasverbandes schädigenden Verhaltens, wegen einer groben Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Satzung sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Caritasrates durch diesen anzuhören. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Ausschlusses das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang beim Caritasrat einzulegen.

#### § 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.

(2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Diözesan-Caritasverbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Diözesan-Caritasverband hierzu beschlossenen Rahmenregelungen zu beachten und den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.

(5) Es ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

#### § 8 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der korporativen Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.

Die korporativen Mitglieder haben das Recht,

1. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Essen zu bezeichnen,

2. das Verbandszeichen des Flammenkreuzes zu führen,

3. die Vertretung, Information, Beratung und sonstige Unterstützung des Diözesan-Caritasverbandes in Anspruch zu nehmen,

4. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,

5. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes und das Zusammenwir-

ken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festzulegen,

2. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse anzuwenden und dies in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag festzulegen,

3. das kirchliche Dienstvertragsrecht, die kirchliche Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie insbesondere die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils geltenden Fassung oder andere, auf der Grundlage des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zustande gekommene KODA-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe im Einzelfall entgegenstehen,

4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zu erfüllen,

5. die vom Diözesan-Caritasverband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,

6. ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Diözesan-Caritasverband rechtzeitig vor Beschlussfassung zur Stellungnahme schriftlich vorzulegen und die beschlossene Fassung schriftlich einzureichen,

7. dem Diözesan-Caritasverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,

8. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie geltenden Bestimmungen, der Gesetze und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Diözesan-Caritasverband vorzulegen. Die Prüfung hat grundsätzlich durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, sofern dies im Einzelfall im Hinblick auf den Umfang der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht unangemessen ist,

9. ein System zur frühzeitigen Erkennung von Risiken (Risikomanagement-System) aufzubauen und zu unterhalten und klare Aufsichtsstrukturen zu schaffen,

10. dem Diözesan-Caritasverband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,

11. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten,

12. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,

13. die vom Deutschen Caritasverband e.V. festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft zu beachten, soweit sie über die in Nr. 1 – 12 genannten Verpflichtungen hinausgehen.

(3) Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 sowie die Diözesan-Arbeitsgemeinschaften gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 sind verpflichtet, sich in regelmäßigem Abstand der Revision durch den Diözesan-Cari-

tasverband zu unterziehen. Näheres regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Prüfungsordnung.

(4) Die in Wahrnehmung der Spitzenverbandfunktion durch den Diözesan-Caritasverband abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes.

#### § 9 Assoziierung

(1) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Diözesan-Caritasverbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Diözesan-Caritasverband assoziiert werden (assozierte Träger). Es gilt die Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes.

(2) Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 Abgabenordnung anerkannt sein.

(3) Sie sind verpflichtet,

1. eine Tätigkeit der Caritas der Katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung festzulegen,
2. das Zusammenwirken aller an der Katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
3. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

(4) Bei einer ehrenamtlich und christlich geprägten rechtsfähigen Initiative kann auf das Merkmal in Abs. 3 Nr. 1 aufgrund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

(5) Eine Assoziierung ist ausgeschlossen,

1. wenn der Träger bereits korporatives Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 nicht mehr erfüllt oder
2. wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen für korporative Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechts oder sonstigen kirchlichen Rechts die Form der Assoziierung wählt.

(6) Weitere Anforderungen und Einzelheiten für den Abschluss und die Kündigung des Kooperationsvertrages werden in vom Vorstand zu erlassenden Kriterien geregelt.

(7) Die Assoziierung erfolgt in Form des Abschlusses eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Über den Abschluss des Kooperationsvertrages entscheidet der Vorstand, über die Kündigung der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Das Nähere zur Kündigung ist im Kooperationsvertrag zu regeln. Bei der Assoziierung überdiözesan tätiger Träger gilt § 6 Abs. 3

entsprechend. Assoziierte Träger sind im Kooperationsvertrag zu verpflichten, einen Geldbeitrag gemäß der von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(8) Assoziierte Träger werden vom Diözesan-Caritasverband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes spitzenverbandlich vertreten. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

#### § 10 Organe des Diözesan-Caritasverbandes

Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Caritasrat,
3. der Vorstand.

#### § 11 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und den Vorstand.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den ersten Vorsitzenden und Caritasdirektor(innen) der örtlichen und regionalen Caritasverbände, hat ein örtlicher oder regionaler Caritasverband einen hauptberuflichen Vorstand, so tritt an die Stelle des ersten Vorsitzenden die/der Vorsitzende des Caritasrates des jeweiligen Verbandes,
2. jeweils einer oder einem von den örtlichen und regionalen Caritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der persönlichen Mitglieder,
3. jeweils einer oder einem von den örtlichen und regionalen Caritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der Kirchengemeinden/Pfarreien,
4. jeweils vier Vertreterinnen oder Vertretern der im Bistum Essen tätigen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Bistum Essen tätigen anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen,
6. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der caritativen Orden im Bistum Essen,
7. jeweils vier von den diözesanen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern der Einrichtungen und Dienste.

(3) Bei Vertreterinnen und Vertretern, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

(4) Entsendende Verbände, Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Institutionen regeln in ihren Satzungen bzw. Ordnungen die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2. Zu regeln sind auch Abberufung und Nachentsendung aus den Gründen nach Absatz 3 oder anderen Gründen.

## § 12 Aufgaben und Pflichten der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Caritasrates sowie die Nachwahl eines Mitglieds des Caritasrates für ein während der Amtsperiode ausscheidendes Mitglied für den Rest der Amtsperiode,
  2. die Wahl und Abberufung der in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter sowie die Nachwahl für eine/ein während der Amtsperiode ausscheidende/n Vertreterin/Vertreter für den Rest der Amtsperiode,
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Mittelverwendung des Jahresergebnisses und die Feststellung des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
  4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates,
  5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritasrates,
  6. die Beschlussfassung über die Beitragordnung,
  7. die Beschlussfassung über Grundsätze für Aufnahme und Ausschluss von persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie über Grundsätze zu Abschluss und Kündigung des Kooperationsvertrages mit assoziierten Trägern durch den Diözesan-Caritasverband und die örtlichen und regionalen Caritasverbände,
  8. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Richtlinien zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Diözesan-Caritasverband zusammengefassten Caritas des Bistums Essen und dem Schutz des Ansehens der Caritas,
  9. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die verbindliche Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Aufgaben der im Diözesan-Caritasverband zusammengefassten Caritas des Bistums Essen,
  10. die Beschlussfassung über die Errichtung der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und deren Ordnungen,
  11. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
  12. der Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen gemäß der Ziffern 1 und 2,
  13. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Caritasrates,
  14. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,
  15. der Erlass einer Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise von Ausschüssen und Kommissionen gemäß § 21,
  16. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (2) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre.

## § 13 Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in der Regel einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Diözesan-Caritasverbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von einer oder einem aus der Mitte des Caritasrates gewählten Vertreterin/Vertreter geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und erfolgt durch schriftliche Übertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (8) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Wenn diese nicht erreicht wird, ist die Wahl zu wiederholen. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (9) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und diese sowie die diözesanen Arbeitsgemeinschaften gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 mit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen beauftragen. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.
- (11) Die Mitglieder des Caritasrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil, sofern die Delegiertenversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (12) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen. Der bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diako-

nat des Bistums Essen nimmt als ständiger Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.

(13) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 14 Der Caritasrat

(1) Der Caritasrat hat sieben stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Berufenes Mitglied und Vorsitzender des Caritasrates ist der jeweilige Generalvikar des Bistums Essen.

(3) Die weiteren Mitglieder werden entsprechend ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Davon sollen zwei Mitglieder Frauen sein.

(4) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes können nicht Mitglied des Caritasrates werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Caritasrates vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist das Amt durch eine Nachwahl der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsperiode nachzubesetzen.

(7) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss, § 12 Abs. 1 Nr. 13.

(8) Die Mitglieder des Caritasrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Auslagenersatz.

(9) Der Caritasrat wird im Außenverhältnis durch seinen Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. Der Verhinderungsfall ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.

#### § 15 Aufgaben und Pflichten des Caritasrates

Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes. Ihm obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Darüber hinaus vertritt der Caritasrat den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten,

2. der Erlass einer Wahlordnung für die Wahlen gemäß der Ziffer 1,

3. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes,

4. die Erarbeitung einer Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,

5. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung eines Ergebnisverwendungsvor-

schlags an die Delegiertenversammlung, 6. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,

7. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes sowie über die Kündigung von Kooperationsverträgen mit assoziierten Trägern,

8. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 19,

9. der Erlass einer Prüfungsordnung gemäß § 8 Absatz 3,

10. der Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand gem. § 17 Abs. 5,

11. die Beschlussfassung über Grundsätze und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Diözesan-Caritasverbandes durch den Vorstand,

12. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Diözesan-Caritasverbandes,

13. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der örtlichen und regionalen Caritasverbände.

14. die Wahl, die Wiederberufung und die Abberufung der gewählten Mitglieder des Kuratoriums der Caritas-Stiftung im Bistum Essen.

#### § 16 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

(1) Der Caritasrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürften sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) In dringenden Fällen kann – ohne Einberufung – durch den Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich, fernmündlich oder elektronisch ein Beschluss unter den Mitgliedern gefasst werden, sofern kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich den Mitgliedern des Caritasrates und dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von dem Vorsitzenden des Caritasrates geleitet.

(5) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleitung und der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.

## § 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der oder dem hauptamtlichen Vorsitzenden. Er kann durch bis zu zwei weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder ergänzt werden.

(2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes sowie die bis zu zwei weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Essen bestätigt. Er kann die Ernennung nur aus wichtigem Grund versagen.

(3) Der/die Vorsitzende des Vorstandes trägt den Titel Diözesan-Caritasdirektor/in.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Caritasrat gem. § 15 Nr. 10 zu genehmigen ist.

## § 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Diözesan-Caritasverband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

(2) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Der/die Diözesan-Caritasdirektor/in ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes und nimmt die Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasverbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(3) Der Vorstand nach § 17 Abs. 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils nach außen alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann den von ihm bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,

2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritasrat und der Delegiertenversammlung,

3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern sowie der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit assoziierten Trägern und die Mitwirkung bei der Kündigung der Verträge,

4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e.V.,

5. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der örtlichen und regionalen Caritasverbände,

6. die Durchführung der kirchenrechtlichen Aufsicht für den Bischof von Essen in den Fällen, in denen die Verbandssatzung eines örtlichen oder regionalen Caritasverbandes im Bistum Essen die Übernahme dieser Aufsicht regelt.

(5) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritasrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,

2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,

3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Diözesan-Caritasverbandes,

4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Diözesan-Caritasverbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritasrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritasrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(6) Darüber hinaus ist dem Caritasrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Diözesan-Caritasverbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(7) Der Caritasrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Diözesan-Caritasverbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritasrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritasrat, verlangen. Der Caritasrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Diözesan-Caritasverbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Diözesan-Caritasverbandes prüfen lassen.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem



Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff. HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Diözesan-Caritasverbandes einbezieht.

(9) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Betriebshaushalt und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(10) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Risikomanagementsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Diözesan-Caritasverbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

(11) Bei mehreren Vorstandsmitgliedern bedürfen die Entscheidungen des Vorstands der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands nach § 17 Abs. 5.

#### § 19 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Vorstands

Der Vorstand hat bei Entscheidungen von besonderer Tragweite die Einwilligung des Caritasrates einzuholen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Abschluss und Änderung von Verträgen mit leitenden Mitarbeitern im Sinne der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnung,
2. Feststellung des Stellenplans,
3. Anschaffungen und sonstige Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplans überschreiten,
4. Erteilung und Widerruf von Vollmachten nach § 18 Abs. 3,
5. Aufnahme und Gewährung von Krediten,
6. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sowie die Eingehung ähnlicher Verpflichtungen,
7. Prozessführung als klagende oder beklagte Partei,
8. Erweiterung, Verkleinerung einzelner Geschäftsbereiche des Diözesan-Caritasverbandes,
9. Erlass allgemeiner Dienstanweisungen,
10. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen mit assoziierten Mitgliedern,
11. Soweit nicht bereits erfasst, alle nach § 20 der bischöflichen Genehmigung unterliegende Entscheidungen,
12. In allen weiteren in der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführten Rechtsgeschäfte.

#### § 20 Genehmigungsvorbehalt und bischöfliche Aufsicht

(1) Folgende Entscheidungen des Diözesan-Caritasverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Essen:

1. Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme kurzfristi-

ger Ausleihungen sowie Durchführung und Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten außerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Gesamtvolumen von über € 100.000,00,

3. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes betreffen,

4. Beteiligung oder Mitgliedschaft an bzw. in juristischen Personen, die nicht der bischöflichen Aufsicht unterliegen.

(2) Die geprüften Jahresabschlüsse des Diözesan-Caritasverbandes sind einzureichen.

#### § 21 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Delegiertenversammlung und Caritasrat Ausschüsse und Kommissionen bilden.

(2) Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Organe.

(3) Kommissionen bestehen aus Mitgliedern der Organe und Externen.

(4) Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

#### § 22 Verbandszeichen und Wortmarke

(1) Das Verbandszeichen sowie die Wortmarke „Caritas“ sind markenrechtlich geschützt. Markeninhaber ist der Deutsche Caritasverband e.V.

(2) Das Verbandszeichen ist das Flammenkreuz in der vom Deutschen Caritasverband e.V. jeweils verbindlich festgelegten Form. Es dient der Wahrung und Kenntlichmachung der verbandlichen Identität.

(3) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 - 5 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.

(4) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 - 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und die Wortmarken dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(5) Das Recht, wegen einer Störung des Verbandszeichens gegen Dritte vorzugehen, wird gemäß § 21 Abs. 5 der DCV-Satzung vom Diözesan-Caritasverband und vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen.

#### § 23 Altersbegrenzungen

Es gelten für die Gremien folgende Altersbegrenzungen:

1. Die Tätigkeit im Vorstand endet mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.

2. Altersgrenze für die Wahl in den Caritasrat ist das gesetzliche Renteneintrittsalter.

#### § 24 Satzungsänderung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes

Eine Änderung der Satzung und des Satzungszwecks sowie die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes können nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Satzungszwecks und über die Auflösung des Diözesan-Caritasver-

bandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Essen, der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt sowie der Eintragung ins Vereinsregister. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Caritasrat einstimmig vornehmen. Diese Änderungen sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

#### § 25 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche im Bistum Essen zu verwenden hat.

#### § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Bischof von Essen und mit Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Die Amtszeit des Caritasrates gemäß § 14 der Satzung in der Fassung vom 18.11.2013 endet mit der Konstituierung des neuen Caritasrates gem. § 14 dieser Satzung.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes gem. § 17 der Satzung in der Fassung vom 18.11.2013 endet mit der Konstituierung des neuen Vorstandes gemäß § 17 dieser Satzung. § 19 der Satzung über die Zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte tritt erst mit Konstituierung des neuen Vorstands in Kraft.

(4) Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.

Hiermit erteile ich die nach § 24 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes erforderliche Genehmigung.

Essen, 09.09.2016

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

#### **Nr. 25 Dekret zum Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V.**

Hiermit erhebe ich  
nach Anhörung und mit Zustimmung der  
Mitgliederversammlung  
den Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V.  
in den Rang eines  
öffentlichen kanonischen Vereines gemäß  
can. 312 ff. CIC.

Der Versorgungs-Fonds ist juristische Person in der Kirche gemäß can. 115 CIC.

Der Versorgungs-Fonds unterliegt den Bestimmungen des kanonischen Vereinsrechtes gemäß can. 312 ff. CIC.

Auflösung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Essen gemäß can. 314 CIC.

Der Versorgungs-Fonds verwaltet sein Vermögen nach Maßgabe seiner Satzung und legt alljährlich dem Bischof gegenüber Rechenschaft über die Verwaltung ab gemäß can. 319 CIC.

Essen, 12.09.2016

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

sg

Hans Herbert Holsbeck  
Kanzler der Kurie

#### **Nr. 26 Satzung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen**

§ 1 Der Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer

1. Der Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrgemeinderäte, der Katholikenräte der Stadt- und Kreisdekanate und der katholischen Jugend- und Erwachsenenverbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Förderung der Kräfte des Laienapostolates und zur Koordinierung der apostolischen Tätigkeit im Bistum.

3. Der Diözesanrat fasst seine Entschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2 Aufgaben

1. Der Diözesanrat hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a. die Entwicklung im öffentlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und gemeinsame Anliegen der katholischen Frauen und Männer des Bistums Essen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen,
- c. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen im Bistum Essen vorzubereiten und durchzuführen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Diözesanrates sind:

- a. je ein/eine Vertreter/in der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen,
- b. je 2 Vertreter/innen der Katholikenräte der Stadt- und Kreisdekanate,

c. 30 Vertreter/innen der Verbände, die in der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände zusammengeschlossen sind, wobei mindestens ein Drittel der Delegierten aus den Kinder- und Jugendverbänden, die im BDKJ zusammengeschlossen sind, kommen muss.

d. 6 weitere von den Mitgliedern gemäß a) bis c) zu wählende Personen.

#### § 4 Organe

1. Organe des Diözesanrates sind:

- a. die Vollversammlung,
- b. die Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen,
- c. die Konferenz der Katholikenräte der Stadt- bzw. Kreisdekanate im Bistum Essen,
- d. die Konferenz der Verbände im Bistum Essen,
- e. der Diözesanausschuss,
- f. der Vorstand.

2. Die Organe sind antragsberechtigt gegenüber Vollversammlung, Diözesanausschuss und Vorstand.

3. Zur näheren Ausgestaltung können der Diözesanrat und seine Organe Geschäftsordnungen erlassen, die der Satzung nicht widersprechen dürfen.

#### § 5 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Diözesanrates. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2. Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a. den Vorsitzenden und die Vorsitzenden aus ihrer Mitte heraus zu wählen,
- b. Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen in andere Gremien zu wählen,
- c. die Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen,
- d. zwei Vertretende, möglichst männlich und weiblich, aus ihrer Mitte heraus in den Diözesanausschuss zu wählen,
- e. den Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Diözesanausschusses entgegenzunehmen.

3. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind die in §3 genannten.

4. Beratende Mitglieder der Vollversammlung sind:

- a. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates,
- b. der/die Geistliche Assistent/in,
- c. die Delegierten aus den verschiedenen diözesanen Räten und den Konferenzen der Pastoral- und Gemeindeferentinnen.

5. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und ist öffentlich.

#### § 6 Die Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen

1. Die Konferenz der Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein die Belange der Pfarrgemein-

deräte betreffen.

2. Sie berät die Vollversammlung des Diözesanrates sowie den Diözesanausschuss und den Vorstand.

3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Pfarrgemeinderäte sind je ein Mitglied des Pfarrgemeinderates der einzelnen Pfarreien im Bistum Essen.

4. Beratende Mitglieder der Konferenz sind:

- a. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diözesanrates,
- b. der/die Geistliche Assistent/in,
- c. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates,
- d. die zuständige Person für pastorale Verantwortungsgremien im Bistum Essen.

5. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Personen, nach Möglichkeit eine Frau und einen Mann, in den Diözesanausschuss für mindestens zwei Jahre.

#### § 7 Die Konferenz der Katholikenräte der Stadt- bzw. Kreisdekanate im Bistum Essen

1. Die Konferenz der Katholikenräte im Bistum Essen beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein die Belange der Katholikenräte betreffen.

2. Sie berät die Vollversammlung des Diözesanrates sowie den Diözesanausschuss und den Vorstand.

3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Katholikenräte sind je zwei Mitglieder der jeweiligen Stadt- bzw. Kreiskatholikenräte im Bistum Essen.

4. Beratende Mitglieder der Konferenz sind:

- a. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diözesanrates,
- b. der/die Geistliche Assistent/in,
- c. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates.

5. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Personen, nach Möglichkeit eine Frau und einen Mann, in den Diözesanausschuss für mindestens zwei Jahre.

#### § 8 Die Konferenz der Verbände im Bistum Essen

1. Die Konferenz der Verbände im Bistum Essen beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein die Belange der Verbände betreffen.

2. Sie berät die Vollversammlung des Diözesanrates sowie den Diözesanausschuss und den Vorstand.

3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz der Verbände sind Vertreter/innen aus den katholischen Verbänden im Bistum Essen.

4. Beratende Mitglieder der Konferenz sind:

- a. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Diözesanrates,
- b. der/die Geistliche Assistent/in,
- c. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates.

5. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte heraus vier Personen in den Diözesanausschuss für mindestens zwei Jahre, wobei mindestens eine Person aus den Reihen der Kinder- und Jugendverbände, die im BDKJ zusammengeschlossen sind, kommen muss.

## § 9 Der Diözesanausschuss

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
  - a. die gewählten Personen der einzelnen Konferenzen,
  - b. die Vorsitzende und der Vorsitzende des Diözesanrates,
  - c. die zwei hinzugewählten Vertreter aus der Vollversammlung.
2. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
  - a. der/die Geistliche Assistent/in,
  - b. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates.
3. Der Diözesanausschuss
  - a. entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten und die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
  - b. berät die Tagesordnung für die Vollversammlung.

## § 10 Der Vorstand

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:
  - a. der Vorsitzenden und die Vorsitzenden
2. Beratende Mitglieder des Vorstands sind:
  - a. der/die Geistlichen Assistenten/in sowie
  - b. der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanrates.
3. Der und die Vorsitzende werden alle vier Jahre vom Diözesanrat gewählt.
4. Die Vorsitzenden
  - a. vertreten den Diözesanrat im Bistum Essen nach innen und nach außen,
  - b. berufen die Sitzungen der Vollversammlung und des Diözesanausschusses ein, schlagen die jeweilige Tagesordnung vor, leiten die Sitzungen und sind für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich,

- c. schlagen dem Bischöflichen Generalvikar die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Diözesanrates vor,
- d. beantragen beim Bischöflichen Generalvikar die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit.

## § 11 Der/Die Geistliche Assistent/in

Der Bischof von Essen ernennt im Benehmen mit dem Vorstand einen Geistlichen Assistenten/eine Geistliche Assistentin.

## § 12 Geschäftsführung

1. Zur Unterstützung der Arbeit stellt der Bischöfliche Generalvikar dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Organisation der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie oder er ist an die Weisungen der oder des Vorsitzenden gebunden.

## § 13 Schlussbestimmungen

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses mit Zwei- Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der schriftlichen Genehmigung durch den Bischof. Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und löst die Fassung der Satzung vom 15.04.1976 sowie die Änderungen vom 03.11.1980 und vom 14.09.1994 ab.

Die Satzung des Diözesanrates der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen vom 01.01.2017 wird hiermit rekognosziert.

Essen, 01.01.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

## Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 27 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017

Mit dem Leitwort der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“ ruft Misereor dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die die Menschen satt macht.

Die 59. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, eröffnet.

Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Burkina Faso und den Menschen aus dem Bistum Trier feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Trier einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion lenkt Misereor den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spät-schichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Der Misereor-Fastenkalendar 2017 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 2. April 2017, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 31. März 2017.

Am 4. Fastensonntag, dem 25./26. März 2017, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 1./2. April 2017, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: [gemeinde@misereor.de](mailto:gemeinde@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.fastenaktion.de](http://www.fastenaktion.de). Dort stehen viele Materialien zum Download bereit, ebenso unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

## **Nr. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.03.2017**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12.03.2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und

Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.





